

Hygienekonzept für die professionelle Musik, die musikalische Breiten- und Laienkultur und den Musikunterricht außerhalb der allgemeinbildenden Schule in Rheinland-Pfalz

(kurz: Hygienekonzept Musik)

Grundlage 21. CoBeLVO

Stand: 21.05.2021

1. Allgemeine Hinweise zum Proben- und Unterrichtsbetrieb

1.1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von Proben und Aufführungen auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räume bzw. der Probenfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

1.2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o.ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG.
- b. In allen Räumen müssen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- c. Innerhalb des Gebäudes ist durch ein Wegekonzept sicherzustellen, dass die in der jeweils gültigen CoBeLVO festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d. In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- e. Die Nutzung von Sanitärräumen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- f. Werden die Räume von verschiedenen Gruppen oder Musikschülerinnen und Musikschülern nacheinander genutzt bzw. nach jeder Nutzung, ist eine Desinfektion von benutzten Stühlen sowie Ablagen und sonstigen genutzten Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechseln ausreichend ausgetauscht wurde.

1.3. Organisation von Proben und Aufführungen

- a. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Einrichtung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist

von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

- b. Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während der Probe bzw. Aufführung nicht gewechselt werden.
- c. Ist keine durchgängige Durchlüftung des Probe- bzw. Aufführungsraums möglich, ist spätestens alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.
- d. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- e. Noten sollten vor der Probe bzw. Aufführung auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- f. Gespräche vor und nach der Probe bzw. Aufführung sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.
- g. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der CoBeLVO gilt für die Breiten- und Laienkultur während der Proben nicht für Singende sowie Musizierende, deren Instrument das Tragen eines Mund-Naseschutzes beim Spiel unmöglich macht.

1.4. Generelle Hinweise

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

2. Professionelle Musik

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über dem Schwellenwert 100:

Theater Konzerthäuser etc. sind geschlossen (§ 15 Abs. 1, Satz 1)

Der Betrieb im Freien ist mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig unter Wahrung

- des Abstandsgebots (außer für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören)
- der Maskenpflicht (medizinische OP-Maske oder FFP2/KN95/N95)
- der Pflicht zur Kontakterfassung
- der Testpflicht nach § 1 Abs. 9 CoBeLVO

zusätzlich gilt:

- Maskenpflicht entfällt am Platz
- Personalisierter Sitzplatz für Zuschauende unter Wahrung des Abstandsgebots (bei fester Bestuhlung kann dies gewährleistet werden durch einen Freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz)
- Das Abstandsgebot gilt nicht für Menschen, die dem gleichen Hausstand angehören

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an fünf aufeinander folgenden Werktagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten den Schwellenwert von 50 unterschreitet, gilt am übernächsten Tag:

Der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen ist auch im Innenbereich zulässig (§15, Abs. 2). Es gelten die Regelungen entsprechend des Betriebs im Freien.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig (§ 15 Abs. 4, Satz 1)

- Dabei kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, wenn es sich um nicht verstärkt aerosolausstoßende Tätigkeiten handelt (§ 15, Abs. 4, Satz 2)
- Verstärkt aerosolausstoßende Tätigkeiten sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden (§ 15 Abs. 4, Satz 3). In diesem Zusammenhang gelten folgend die Vorschriften für Gesang und Instrumente mit verstärktem Aerosolausstoß.

2.1. Chöre/Gesang

- a. Der Proben- und Aufführungsbetrieb soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b. Bei Proben und Aufführungen im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden 1,5 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- c. Bei Proben und Aufführungen im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Singenden und in Singrichtung sowie zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- d. Für Singende wird eine versetzte Sitz-/Stehordnung empfohlen.
- e. Atemübungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

2.2. Blasorchester und weitere Ensembles mit Blasinstrumenten

- a. Der Proben- und Aufführungsbetrieb soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b. Der Abstand zwischen den Musizierenden beträgt 2 Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Im Freien genügt ein Abstand von 1,5 Meter zwischen den Musizierenden und zur musikalischen Leitung von mindestens 3 Metern. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- c. Bei Querflöten gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Musizierenden in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe und um diese Instrumentengruppe herum ist deshalb ein Mindestabstand von 2 Metern, gemessen von Stuhlkante zu Stuhlkante einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- d. Der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der CoBeLVO zwischen Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist, (Schlagzeuger, Perkussionisten) kann unterschritten werden.
- e. Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

f. Zu beachten ist außerdem:

- keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten
- keine Lippenübungen, Buzing etc. bei Blechbläsern
- keine Atemübungen
- alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument

2.3. Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß

- a. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoBeLVO zwischen Musizierenden kann unterschritten werden.
- b. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 1,5 Meter.

2.4. Ensembles mit gemischter Besetzung von Instrumenten mit und ohne verstärkten Aerosolausstoß (Sinfonieorchester etc.)

- a. Bei musikalischen Tätigkeiten ohne verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Streicher) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.3 Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß“ einzuhalten.
- b. Bei musikalischen Tätigkeiten mit verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Bläser) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.
- c. Zwischen Musizierenden nach Punkt a und Musizierenden nach Punkt b sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

2.5. Einbindung eines Chores

Wird ein Chor in die Probe bzw. Aufführung eines Ensembles gemäß 2.2 - 2.4 eingesetzt, sind die Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ entsprechend umzusetzen.

2.6. Einbindung von Solisten mit verstärktem Aerosolausstoß (Sänger, Bläser)

Wird in einem Ensemble ein Solist oder mehrere Solisten eingebunden, die einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, die einen verstärkten Aerosolausstoß mit sich bringt (Gesang, Bläser...), sind die entsprechenden Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ bzw. „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

3. Breiten- und Laienkultur

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz zwischen den Schwellenwerten 50 und 100:

- Der Probenbetrieb ist im Innenraum unter Beachtung der Kontaktbeschränkung erlaubt (§ 15 Abs. 2, Satz 1), also höchstens 2 Haushalte mit maximal 5 Personen, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt werden und einer leitenden Person. Als ein Hausstand gelten dabei auch (Ehe-)Paare.
- Im Freien ist bei ist der Probenbetrieb Anwesenheit einer anleitenden Person in einer Gruppe von maximal fünf weiteren teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen erlaubt
- In geschlossenen Räumen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9
- Proben von Gruppen im Freien ist nur für bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren und einer erwachsenen Person erlaubt, es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (§ 15 Abs. 2, Satz 3)
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet, ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der musikalischen Betätigung Minderjähriger (§ 15 Abs. 2, Satz 4)

- Auftritts- bzw. Konzertbetrieb ist untersagt (§ 15 Abs. 2, Satz 6)

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an drei aufeinander folgenden Tagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt am übernächsten Tag:

- Der Probenbetrieb im Freien nach § 15 Abs. 2, Satz 2 ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Kinder und einer Person über 14 Jahren beschränkt.
- Sonst gelten die Regelungen wie bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an fünf aufeinander folgenden Werktagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten den Schwellenwert von 50 unterschreitet, gilt am übernächsten Tag:

- Probenbetrieb im Freien ist in kleinen Gruppen bis zu 10 Personen und einer leitenden Person zulässig. (es gilt das Abstandsgebot) (§15 Abs. 3)

4. Genrespezifische Hinweise für den außerschulischen Musikunterricht

a. Musikunterricht in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100:

Musikunterricht ist als Einzelunterricht oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangenen 20 qm Fläche des Unterrichtsraums oder der Fläche im Freien in Präsenzform zulässig (§14 Abs. 6 Satz 1 der CoBeLVO). Dies gilt auch für Musikunterricht mit erhöhtem Aerosolausstoß (Blasinstrumente, Gesang), allerdings besteht hier in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 der CoBeLVO. Im Freien ist Gruppenunterricht von Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrkraft) gestattet (§ 14 Abs. 6, Satz 3 und 4 der CoBeLVO) unter Beachtung des Abstandsgebots, der Maskenpflicht, der Kontakterfassung.

b. Musikunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an drei aufeinander folgenden Tagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt am übernächsten Tag:

Der Gruppenunterricht im Freien nach § 14 Abs. 6 Satz 3 der CoBeLVO ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Kinder beschränkt. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei einer Inzidenz unter 100.

c. Musikunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an fünf aufeinander folgenden Werktagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten den Schwellenwert von 50 unterschreitet, gilt am übernächsten Tag:

Musikunterricht ist im Freien in kleinen Gruppen bis zu 10 Personen sowie einer Lehrperson zulässig, es gilt das Abstandsgebot.

d. Musikunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an drei aufeinander folgenden Tagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten den Schwellenwert von 165 übersteigt, gilt am übernächsten Tag aufgrund des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§28 b. Abs. 3 Ifsg):

Die Durchführung von Präsenzunterricht ist untersagt.

e. Die Abstandsgebote beim Unterricht nach a) und b) sind in Anlehnung an Punkt 2 dieses Hygienekonzeptes anzuwenden. Diese Abstände dürfen nicht unterschritten werden.

4.1 Organisation des Unterrichts

- a. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- b. Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während des Unterrichts nicht gewechselt werden.
- c. Die Unterrichtseinheiten im Innenbereich sind von 60 auf 2 x 30 Minuten zu unterteilen, um eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.
- d. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- e. Noten sollten vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- f. Gespräche vor und nach dem Unterricht sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.

4.2 Spezifische Hinweise zum Unterricht im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

Das Abstandsgebot für Kinder im Vorschulalter sowie die Hygiene-Empfehlungen sind den Leitlinien, Empfehlungen und Orientierungshilfen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz zu entnehmen.